



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 126/2022/2023 3. LIGA

30.05.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 30.05.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Hallesche FC wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.750,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.550,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Hallesche FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.11.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Hallescher FC e.V.

25.05.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem VfL Osnabrück am 21.04.2023 in Halle

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Hallesche FC wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.750,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.550,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Hallesche FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.11.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des Halleschen FC.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem VfL Osnabrück am 21.04.2023 wurden im Halleschen Fanblock 17 pyrotechnische Gegenstände (15 Blinker und zwei Bengalische Fackeln) gezündet. Der Spielbeginn wurde hierdurch nicht beeinträchtigt (Fall 1).

In der 15. Spielminute wurde ein Gegenstand (Feuerzeug) aus dem Halleschen Zuschauerbereich in Richtung eines Osnabrücker Spielers auf das Spielfeld geworfen. In der 18. Spielminute wurden aus dem Halleschen Zuschauerbereich zwei Gegenstände (ein Bierbecher und ein Feuerzeug) in Richtung eines Osnabrücker Spielers auf das Spielfeld geworfen. In der 90. Spielminute wurden während einer Rudelbildung mindestens drei weitere Gegenstände (Bierbecher) in Richtung der Spieler und des Schiedsrichters auf das Spielfeld geworfen. Es wurde jeweils keine Person getroffen (Fall 2).



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Werfen von Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 5.950,- Euro (Fall 1) bzw. 1.800,- Euro (Fall 2). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 7.750,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 01.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –